Wien, Donnerstag, den 7. April 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die neuen Stempelmarken.

Ein Beitrag zur österreichischen Stempelkunde.

Von Dr. **Stefan Koczyński**, k. k. Finanzrath in Triest.

(Fortsetzung.)

2. Die Stempel der Emission 1818.

Die Verhältnisse des Stempelwesens in Oesterreich waren zu einer außerordentlichen Buntheit und Vielfältigkeit gediehen: die Vorrathsstempelung war theils decentralisirt, theils concentrirt, in den Provinzen mit Hartgeldumlauf gab es nur Erfüllungsstempel und hatten die Stempel hier einen anderen Werth als in den altösterreichischen Ländern, in anderen Provinzen gab es sogar andere Stempelvorschriften, es bestand das Stempelgefäll gar nicht — alles dies drängte förmlich zu einer Reform. Diese war von zwei Maximen geleitet: gleiches Recht und gleiche Währung sollten in allen Bestandtheilen des Reiches herrschen. Ausgenommen blieben nach wie vor die Länder der ungarischen Krone und ebenso das lombardisch-venetianische Königreich. Die Ausdehnung des Patentes vom 5. October 1802 auf Tirol und Dalmatien hatte die Errichtung der Stempelämter in Innsbruck (I) und Zara (Z) zur Folge. In der Folge trat dann im Bestand der Stempelämter nur noch die Veränderung ein, daß 1852—1854 ein Stempelamt in Triest (T) fungirte. Hand in Hand mit der Herstellung der Rechtsgleichheit ging die Bestimmung, daß die Stempel überall in klingender Münze oder in Banknoten der neugeschaffenen privilegirten österreichischen Nationalbank zu entrichten seien. Dies bedingte dann weiter die Aenderung der bisherigen an die Parteien für Papiergeld abgesetzten Stempelwerthzeichen. Diese Gelegenheit wurde wahrgenommen, um die schon seit 1811 projectirte gänzliche Decentralisirung der Stempelerzeugung ins Werk zu setzen.

Nachdem jetzt jedes Stempelamt sein Vorrathsstempelpapier selbst erzeugte, verlor die Einrichtung, für den Vorraths- und dem Erfüllungsstempel verschiedene Zeichen zu gebrauchen, ihren Sinn. Es wurde nunmehr auch die Anwendung des Controlstempels eingeschränkt und ist jetzt die Erfüllungsstempelung nur dadurch erkennbar, daß bei ihr auf demselben Bogen neben dem Stempelzeichen (Werthstempel) auch der Controlstempel abgedruckt erscheint, während der letztere auf Vorrathsstempelbogen nicht mehr vorkommt. Die Werthstempel der 14 Classen haben im allgemeinen den Typus der früheren Vorrathsstempel beibehalten. Sie sind etwas kleiner als diese. Der Doppeladler in farbloser Reliefpressung muß sowohl seiner rohen Ausführung wegen, als auch in heraldischer Hinsicht als ein Rückschritt bezeichnet werden. Er ist ohne alle Rücksicht auf die Wappenregelungen der Jahre 1804 und 1806 stilisirt, da er mit zwei geringen Abweichungen dem Adler der Stempelemission 1803 gleicht. Diese Abweichungen bestehen darin, daß die Krone, welche den Schild bedeckt, so weit es ihre undeutliche Zeichnung erkennen läßt, die österreichische Kaiserkrone ist und ferner darin, daß der Schild jetzt drei Zeilen hat: die oberste enthält die Ziffer des Stempelwerthes, die unterste die Buchstaben K. oder G.; dazwischen stehen die Initialen des Stempelamtes.

Der Kreisring in Schwarzdruck enthält die Angabe des Stempelamtes (bald per extensum, bald durch bloße Aufführung der Anfangsbuchstaben) und den Werthbetrag. Bemerkenswerth ist, daß mit Ausnahme des 3 kr.-Stempels bei allen Zeichen die Worte Kreutzer, beziehungsweise Gulden ganz ausgeschrieben sind, und daß nur bei den Stempeln zu 6 kr. und 7 fl. die Ziffernangabe in Worten erfolgt. Die Zeichnung der Stempel ist entschieden feiner als bei der vorangegangenen Emission, was wohl auch dem nunmehr verwendeten Signettenmaterial (Stahl) zuzuschreiben ist. Die Buchstaben und Ziffern erscheinen theils schwarz auf weißem Grunde, wie bei den älteren Emissionen, theils aber, nach dem Vorgange des Controlstempels vom Jahre 1810, weiß auf schwarzem Grunde.

Der neue Controlstempel ist von gleicher Gestalt wie die Werthstempel. Nur enthält der Schild des Doppeladlers ausschließlich den, beziehungsweise die Anfangsbuchstaben des Stempelamtes. Der Schwarzdruck besteht aus dem Worte „Control“ und die zwei ersten Buchstaben des Standortes des Stempelamtes.

3. Die Stempel der Emission 1836.

Die totale Decentralisirung des Stempelwesens, welche mit der Ausgabe 1818 eintrat, war nicht von Dauer. Schon im Jahre 1819 wurde für die „höheren“ Stempelclassen von 7 fl. aufwärts ein eigenes, in der Aerarial-Papierfabrik hergestelltes Papier mit dem Wasserzeichen „Kais. königl. Stämpelpapier“ eingeführt, die Erzeugung von Vorrathsstempelpapier für diese Classen in Wien concentrirt und die Erfüllungsstempelung für die gleichen Classen vollständig eingestellt.

Nach geraumer Frist kehrte man dann wieder zur vollständigen Concentrirung der Vorrathsstempelerzeugung zurück. Zur Vornahme der letzteren wurde das Centralstempelamt in Wien errichtet, das mit An-

fang 1836 ins Leben trat. Gleichzeitig wurde eine Neuemission der Stempelzeichen veranlaßt.

Diese Stempelzeichen waren in technischer Beziehung so vollkommen, als es ihr Zweck nur immer zuließ.

Ihre Aufdrückung erfolgte nicht nur in Wien, sondern auch bei den einzelnen Provinzstempelämtern, wo die Handhabung der Maschinen nicht einem geschulten Druckerei-Personale, sondern Signatoren (Angestellten niederer Kategorie) zustand, an die keine hohen Anforderungen gestellt werden konnten. Hiedurch waren der Feinheit in der Ausführung der Stempel ziemlich enge Grenzen gezogen. Dennoch entsprachen diese so sehr nach allen Richtungen hin, daß sie bis zur völligen Aufhebung des Stempelpapieres in Geltung blieben und eine zweimalige, radicale meritorische Reform des Stempelwesens unverändert überdauerten.

Von den früheren Emissionen wurde nicht viel mehr beibehalten als das allgemeine Princip: die Stempel bestehen aus einer Schwarzdruckzeichnung ornamentaler Art, innerhalb welcher in einem kreisrunden weißen Raum die Reliefpressung des Adlers sich befindet. Der Schwarzdruck hat aber jetzt nicht immer die Gestalt eines Kreisringes, da die weiße Reliefpressung nur bei sechs der bestehen gebliebenen 14 Classen die concentrische Stellung beibehalten hat. Auf eine Beschreibung der Zeichnungen im Einzelnen kann nicht eingegangen werden. Nur so viel sei gesagt, daß bei den meisten Zeichen das Bestreben wahrnehmbar ist, die Anzahl der Ecken, Spitzen u. s. w. zum Werthbetrage des Zeichens in Beziehung zu bringen. Mitunter findet man aber auch individuelle Abweichungen hievon, z. B. Stempel zu 20 fl., die ausnahmsweise nicht 20, sondern 21 Ecken haben. Offenbar gehört dies zu den geheimen Zeichen, welche an neugeschnittenen Signetten anzubringen waren, um Ort und Zeit der Stempelerzeugung kenntlich zu machen und um Fälschungen unterscheiden zu können. Jedes Zeichen enthält die Angabe des Werthes in Ziffern mit dem Beisatz Kreuzer, beziehungsweise Gulden. Nur der Stempel von 2 fl. wiederholt überdies noch diese Angabe durch die Lettern 2. G.

Der Doppeladler in farblosem Reliefdruck ist von großer Vollkommenheit der Ausführung. Er entspricht der Wappenordnung vom Jahre 1806 insoferne, als beide Köpfe gekrönt sind und darüber die österreichische Kaiserkrone schwebt. Auch ist zum erstenmale in den Stempelzeichen ein Element des österreichischen Wappens wahrzunehmen, das in den Wappenvorschriften vom Jahre 1804 und 1806 vorkommt: nämlich die das Schild umgebende Ordenskette vom goldenen Vlies, an welcher unten dieses Vlies in Gestalt einer Widderfelles hängt. Die im Wappen in gleicher Art noch vorkommenden Hausordenszeichen des militärischen Maria Theresia-Ordens und des Stefans-Ordens mangeln hier dagegen. Abweichend von der damals geltenden Vorschrift ist nur, daß der Schild statt der drei Theile, welche die Wappen von Habsburg, Oesterreich und Lothringen darstellen, blos deren mittleren Theil, die österreichische Binde, enthält, allerdings in heraldisch richtiger und scharfer Ausführung. Diese abgesonderte Verwendung der österreichischen Binde, die in den älteren Siegelzeichen so häufig war, seit 1806 aber nicht mehr zulässig erscheint, hat gleichwohl in den Doppeladlern auf Amtsdrucksorten, Boletten u. dergl. sich noch jahrzehntelang erhalten und kommt (überdies in heraldisch unrichtiger Ausführung) auf den in den meisten Kronländern in Gebrauch stehenden älteren Kalenderstempeln bis zur Gegenwart vor. Die Beschränkung der Wappendarstellung auf die österreichische Binde geschah vermuthlich aus technischen Gründen, da bei der Kleinheit des ganzen Adlers eine deutliche Darstellung des gesammten dreitheiligen Wappens kaum möglich gewesen wäre.

Der gleichzeitig geschaffene Controlstempel ist ein liegendes Rechteck in Schwarzdruck, das drei Zeilen enthält. In der obersten stehen die Worte „K. K. Cont. Stämpel", in der mittleren ist das bewegliche Datum enthalten und in der untersten die volle Angabe des Stempelortes. Das Viereck ist von Verzierungen umgeben. In dieselben ist oberhalb die österreichische Krone, unterhalb aber die Reliefpressung des Doppeladlers eingeschaltet.

Dieser Doppeladler gleicht dem der Werthstempel völlig, nur erscheint er etwas in die Breite gezogen, was dadurch veranlaßt wurde, daß der für ihn vorgerichtete Raum nicht kreisrund, sondern querelliptisch war.

Der Controlstempel war nur dem Erfüllungsstempel beizudrucken. Der letztere ist aber nicht nur an dem Umstande zu erkennen, daß er mit dem Controlstempel zusammen vorkommt, sondern er weist auch die Initialen des Stempelortes auf. Dieselben werden in minimaler Schrift an hiezu geeigneten oder durch eine kleine Veränderung der Zeichnung hergerichteten Stellen im Schwarzdrucke angebracht und macht es mitunter Mühe, sie zu entdecken.

Der Bestand dieser Stempelzeichen erfuhr eine Modification, als das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 das Stempelwesen reformirte. Die den abgeschafften Stempelclassen entsprechenden Zeichen zu 7 fl., 10 fl., 40 fl., 80 fl. und 100 fl. werden außer Gebrauch gesetzt und sechs neue Stempelzeichen geschaffen: zu 10 kr., 3 fl., 6 fl., 8 fl., 12 fl. und 16 fl. Die drei erstgenannten Zeichen reihen sich der 1836er Emission einfach an, da sie im gleichen Stile gehalten sind. Die übrigen drei Zeichen dagegen repräsentiren einen neuen Typus. Der Schwarzdruck bildet nicht mehr eine geschlossene runde (kreisförmige oder elliptische Gestalt, sondern erscheint als eine (nur nach rechts und links symmetrische) ornamentale Laubzeichnung, welche den bedeutend kleiner gehaltenen Reliefadler umgibt. In der Zeichnung erscheinen eigene Stellen für die Angabe des Stempelortes vorgerichtet. Die Werthangabe in Worten ist bogenförmig oberhalb des Zeichens angebracht. Der Geschmack der damaligen Zeit gefiel sich in den buntesten und abenteuerlichsten Verschlingungen und Verzerrungen des Blattwerkes, und ist es aus dieser Zeitrichtung auch zu erklären, wenn die Blattzeichnungen allerorts die Gestalt menschlicher Gesichtsprofile annehmen, so daß es in diesen Stempeln von fratzenhaften Gesichtern förmlich wimmelt.

Die Zeichnung des farblos ausgepreßten Adlers bei diesen Stempelzeichen ist genau dieselbe, wie die bei der Emission 1836. Dies könnte angesichts des Umstandes befremden, daß laut des Hofkanzleidecretes vom 22. August 1836, Z. 21.911, eine weitere, bis zur Gegenwart giltige Neuordnung des österreichischen Wappens stattgefunden, welche in diesen Adlern nicht berücksichtigt erscheint. Das deutsche Ordenskreuz verschwindet jetzt hinter dem die ältere Dreitheilung bewahrenden Wappenschild (dem „genealogischen Wappen des Kaiserhauses"). Um das Schild sollen nicht nur das goldene Vlies, der Maria Theresia-Orden und der Stefans-Orden, sondern auch der Leopolds-Orden und der Orden der eisernen Krone angebracht sein. Hievon ist, wie erwähnt, auf den Reliefadlern nur das goldene Vlies angebracht. Dies Festhalten der älteren Gestaltung erklärt sich jedoch aus der Anschauung, daß es sich nur um eine Ergänzung der Emission 1836 handle, weshalb ein wesentliches Abweichen von den Elementen der älteren Stempelzeichen nicht gerathen erschien.

Eine wesentliche Erweiterung ihres Bestandes erfuhr die Emission 1836 durch die neuen Stempelzeichen, welche infolge der Reform des Stempelwesens durch das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 hinzukamen.

Während 1840 fünf Stempelclassen wegfielen und sechs neue geschaffen wurden, so daß ihre Gesammtzahl von 14 auf 15 stieg, vermehrte sich die letztere Zahl jetzt um fünf neue Classen (zu 1 kr., 5 fl., 10 fl., 14 fl. und 18 fl.) und betrug daher zwanzig.

Von den neueren Stempeln gleicht der zu 10 fl. — der 10 fl.-Stempel der Emission 1836 wurde nicht reactivirt — dem Laubwerk-Typus der Ergänzungsausgabe 1840: es ist derselbe kleine Adler, umgeben von Blattwerk mit darüberstehender Werthangabe in Worten. Doch ist das Laub jetzt nicht naturalistisch gezeichnet, sondern arabeskenartig stilisirt. Dadurch bildet dieses 10 fl.-Stempelzeichen den Uebergang zu den übrigen vier neuen Stempeln, welche ebenfalls eine derartig stilisirte Zeichnung besitzen. Bei diesen erscheint im oberen Theil des Ornamentes die Ziffer des Werthbetrages, im unteren die Angabe Kreuzer, beziehungsweise Gulden enthalten. Der Stempel zu 1 kr. gleicht den Blattwerkstempeln durch die Größe des Reliefadlers. Die übrigen drei Zeichen besitzen einen etwas größeren Adler: derselbe erreicht jedoch die Größe des Adlers in der Ausgabe 1836 nicht. Bemerkenswerth ist, daß das Stempelpapier zu 1 kr. schon bald nach seiner Ausgabe wieder aus dem Verschleiß gezogen wurde und nur die Erfüllungsstempelung mit diesem Zeichen bestehen blieb. Man dürfte ihn daher ohne die Initialen eines Stempelamtes kaum finden können.

Die letzte Veränderung der Emission 1836 bestand in der 1852 erfolgten Einführung eines 2 kr.-Signettes zur Abstempelung für Handelsbücher. Es ist dies das erste Beispiel eines Stempelzeichens, welches nicht einer der bestehenden Stempelclassen entspricht. Dies Zeichen findet sich ausschließlich als Erfüllungsstempel. Seine Zeichnung besteht aus stilisirten Blattornamenten gleich den letzterwähnten Stempeln der Ergänzungsausgabe 1850.

Von den Stempelzeichen der Emission 1836 sammt ihren Nachträgen findet der Sammler mehrere Varianten. Es lassen sich hiebei zwei Hauptvarianten unterscheiden. Beide sind insoferne zeitlich verschieden, als die Variante II vor dem Jahre 1840 nicht vorkommt;

die Variante I hört dagegen mit diesem Jahre keineswegs auf. Die Stempel der Ergänzungsemission 1840 kommen vielmehr oft in der Variante I vor, während die 1840 aufgehobenen Stempel derselben ausschließlich angehören.

Als allgemeines Kennzeichen kann angegeben werden, daß die Variante II als Vorrathsstempel immer nur auf Maschinenpapier und nie auf geschöpftem Handbuttenpapier vorkommt, während Vorrathsstempelpapier des Typus I, insbesondere vor 1840 aus geschöpftem Papier erzeugt wurde.

Ferner kann als allgemeines Kennzeichen angegeben werden, daß im Typus II nebst mannigfachen einzelnen Veränderungen des Schwarzdruckes die Buchstaben und Ziffern bedeutend größer gehalten sind als beim ersten Typus, ohne daß die Größe des gesammten Stempelzeichens eine Veränderung erfahren hätte.

Diese Verschiedenheit ist jedoch eben nur bei einer Vergleichung von Stempeln der beiden Varianten zu erkennen.

Ein zuverlässiges Kennzeichen, welchem Typus ein Stempelzeichen angehört, ist im Reliefadler zu finden.

In der Variante I ist die Kaiserkrone ebenso hoch als breit und sieht daher sehr hoch aus, während sie bei der Variante II wesentlich breiter ist. Die Variante I hat im Schilde eine grobe, die zweite Variante eine feine Schraffirung. Im Typus I befinden sich außerhalb des Vließes noch drei starke Federn, während im Typus II dort nur schwache Spitzen zu sehen sind. Am allerbesten unterscheiden sich beide Varianten aber dadurch, daß die fliegenden Bänder der Krone beim Typus I hinter den kleinen Kronen der beiden Adlerköpfe hervorzukommen scheinen, während sie beim Typus II weiter gerückt sind und oberhalb der Schnäbel entspringen.

Der Typus II zerfällt seinerseits wieder in Untervarianten. Eine derselben theilt mit dem Typus I die Eigenschaft, daß die Kette des goldenen Vließes das Schild knapp umschließt (doch ist das Schild jetzt viel breiter als beim Typus I), während bei einer anderen das Schild unten verkürzt erscheint, so daß zwischen ihm und der Kette des Vließes ein Raum entsteht, der kreuz und quer schraffirt (heraldisch-schwarz tingirt) erscheint. Dieser Raum soll thatsächlich richtiger Weise im Wappen vorkommen: nur sollte er die oben erwähnten Hausordenszeichen enthalten, was jedoch nicht der Fall ist.

Diese Variationen des Adlers sind auch bei den 1840 geschaffenen Zeichen mit größeren und kleineren Adlern wahrzunehmen. Ob bei den Zeichen der Ergänzungsemission 1850 neben dem Typus II auch der Typus I vorkam, kann wegen der Beschränktheit des vorliegenden Materiales nicht beurtheilt werden. Der Adler im Controlstempel scheint die ganze Zeit hindurch seine ursprüngliche Gestalt unverändert bewahrt zu haben, und ist er insoferne ein Mittelding zwischen beiden Typen, als das linke Band hinter der kleinen Krone, das rechte Band aber im Winkel zwischen Krone und Schnabel hervortritt.

Damit schließt die Geschichte des Stempelpapieres in Oesterreich. Wenn die Gestaltungen desselben im Vorstehenden eingehender beschrieben wurden, als dies im Weiteren in Bezug auf die neueren Stempelwerthzeichen der Fall sein wird, so ist diese verschiedenartige Behandlung nicht nur darauf zurückzuführen, daß eine ähnliche Genauigkeit bei den neueren Werthzeichen den Umfang dieser Arbeit ungebürlich erweitern würde, sondern es geschieht dies auch darum, weil die Ausführlichkeit in dieser Richtung bei den älteren Stempelzeichen gerathen, bei den neueren aber überflüssig ist. Letzteres darum, weil unsere neueren Werthzeichen, insbesondere die Stempelmarken, leicht jedermann zu Gesicht kommen, und daher nur nöthig ist, solche Merkmale derselben anzugeben, woran sie ohne Schwierigkeit erkannt und unterschieden werden können. Die älteren Zeichen sind aber viel seltener und eben wegen des Mangels an Sammlungen nicht jedermann zugänglich. Hier mußte also eine gründlichere Beschreibung erfolgen, um beim eventuellen Vorkommen als sicherer Führer dienen zu können. Die gleiche Erwägung hat es veranlaßt, daß dem im Jahre 1897 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienenen Werke des Verfassers: „Die Rechtsmittel des österreichischen Gebührenrechtes" eine Tafel beigegeben wurde, worauf die Mehrzahl der bisher beschriebenen Stempelpapierzeichen in verkleinertem Maßstabe abgebildet erscheint.

(Schluß der I. Abtheilung.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Durch die Verfügung des Prager Stadtrathes, daß die in böhmischer Sprache verlautbarten Namen der Gassen, Straßen und Plätze als Eigennamen auch in anderen Sprachen zu gebrauchen sind, hat eine Verletzung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten sprachlichen Gleichberechtigung stattgefunden. Hiegegen kann in dem von der Gemeindebehörde erlassenen Verbote der Anbringung von eigentlichen Straßentafeln seitens Privater eine Verletzung der sprachlichen Gleichberechtigung nicht erkannt werden.

Eine durch Gemeindebeschluß erflossene allgemeine Anordnung erscheint jederzeit anfechtbar dann, wenn infolge der Anordnung auf den Einzelnen ein Zwang ausgeübt werden soll.

Auch Vereine können Träger von durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechten sein.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 10. Jänner 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des deutschen Vereines für städtische Angelegenheiten in Prag, dann des Dr. August Riehl, des Dr. Josef Spindler, des Dr. K. M. Herrmann, des Dr. Franz Waldert, des Josef Sobotka, des J. Veider und des Peter Riedl, durch Dr. Julius Jentsch de praes. 29. Juli 1897, Z. 275 R. G. wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes des Gebrauches der nationalen Sprache, beziehungsweise der sprachlichen Gleichberechtigung zu Recht erkannt: Durch die Verfügung des Stadtrathes der königl. Hauptstadt Prag vom 20. April 1894: „Jede Gasse oder Straße, sowie jeder Platz in Prag hat seinen eigenen Namen, welcher als ein Eigenname auch in andern Sprachen zu gebrauchen ist", hat eine Verletzung des den Beschwerdeführern im Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes der sprachlichen Gleichberechtigung insoferne stattgefunden, als in der vorcitirten Verfügung ausgesprochen wurde, daß die in böhmischer Sprache verlautbarten Namen der Gassen, Straßen und Plätze als Eigennamen auch in andern Sprachen zu gebrauchen sind.

Gründe: Die Beschwerdeführer wurden mit dem Erlasse des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 29 Mai 1897, Z 34.230, mit der wider das von der Prager Stadtvertretung erlassene Verbot deutscher Straßenbenennungen in Prag ergriffenen Beschwerde abgewiesen.

Die vorliegende Beschwerde an das k. k. Reichsgericht erblickt in dem eben erwähnten Verbote und in der dasselbe bestätigenden Entscheidung des Landesausschusses eine Verletzung der im Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten sprachlichen Gleichberechtigung und macht diesfalls Folgendes geltend:

Die angefochtene Verfügung ist die Kundmachung des Prager Stadtrathes vom 20. April 1894, beziehungsweise deren Republicirung vom 12. Mai 1896, welche lautet: „Jede Gasse oder Straße, sowie jeder Platz hat seinen eigenen Namen, welcher als Eigenname auch in andern Sprachen zu gebrauchen ist," — worauf alle Straßennamen in böhmischer Sprache angeführt werden. Diese Verfügung hat nicht etwa blos die Bedeutung, daß die Prager Stadtgemeinde nur die böhmische Benennung als Originaltext ansieht und auf ihren Straßentafeln anbringt, sondern auf Grund derselben soll im ganzen öffentlichen Leben die deutsche Uebersetzung der böhmischen Straßennamen beseitigt werden. Dies ergibt sich daraus, daß der Prager Stadtrath jede an den Häusern angebrachte deutsche Straßenbezeichnung verbietet und daß er nach Zeitungsnachrichten an Verkehrsinstitute und staatliche Behörden die Aufforderung gerichtet hat, die Anwendung der deutschen Straßenbezeichnung zu unterlassen. Die Bedeutung der angefochtenen Verfügung zeigt z. B. die Zeitung „Politik", welche auf Grund dieser Verfügung in den deutschen Text böhmische Brocken mischt, welche die Straßennamen vorstellen sollen. Die angefochtene Verfügung legt der Bevölkerung den Zwang auf, in Bezug auf die Straßenbezeichnung sich der böhmischen Sprache zu bedienen, sie verbietet die gleichberechtigte Anwendung der deutschen Sprache in der Straßenbezeichnung in Prag. Da nun die deutsche Sprache in Prag zweifellos landesüblich und die Straßenbezeichnung eine Bethätigung des öffentlichen Lebens ist, so liegt eine Verletzung des Art. 19 des citirten Staatsgrundgesetzes vor. Wenn der Landesausschuß darauf hinweist, daß die Straßennamen in Wien nur deutsch sind und als deutsche Eigennamen dem Volksmunde geläufig werden, so ist diese Erwägung abwegig. Abgesehen davon, daß die deutschen Straßennamen in Prag uralt und dem Volksmunde als deutsche geläufig sind, so ist zu beachten, daß es zwar dem Volksmunde nicht verwehrt ist, sich fremdsprachige Brocken geläufig zu machen, daß es aber den staatlichen, sowie den autonomen Behörden durch den citirten § 19 verboten ist, die Bevölkerung in sprachlicher Richtung zu bevormunden und zur Anwendung einer

fremden Sprache in irgend einer Weise zu zwingen. Durch das vorstehend Angebrachte erscheint die ergriffene Beschwerde genügend gerechtfertigt.

Was den vom Landesausschusse erhobenen Einwand betrifft, daß die rechtliche Seite der Beschwerde bereits durch eine Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes (vom 18. März 1896, Z. 1212) rechtskräftig erledigt sei, so machen die Beschwerdeführer zur Widerlegung dieser Auffassung Folgendes geltend: Erstens citirt der Landesausschuß diese Entscheidung unrichtig; es steht in derselben nicht, daß durch die von uns angefochtene Verfügung der Prager Stadtrath „weder die Grenzen seines Wirkungskreises überschritten, noch irgend eine Gesetzesverletzung begangen hat". Ein so allgemeiner Ausspruch des Verwaltungsgerichtshofes wäre geradezu unmöglich. Zweitens aber kann der Ausspruch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes über die seinerzeit verhandelte Angelegenheit der vorliegenden Beschwerde, wenn diese überhaupt zulässig ist, nicht präjudiciren. Wenn der Landesausschuß sich auf § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ai 1876, beruft, so muß dies auf einem Mißverständnisse beruhen und bedarf es keiner Widerlegung. Es ist auch unrichtig, wenn der Landesausschuß behauptet, die allgemeine Verfügung des Prager Stadtrathes, betreffend das Verbot der deutschen Straßennamen, sei rechtskräftig geworden für jeden, der dagegen nicht rechtzeitig recurrirt hat, denn es ist ein feststehender Grundsatz, daß allgemeine Verordnungen der Behörden jederzeit als ungiltig angefochten werden können. Für die Prager Hausbesitzer war der Anlaß zur Anfechtung der in Rede stehenden Verfügung erst dann gegeben, als auf Grund des ungiltigen Verbotes gegen dieselben persönlich eingeschritten wurde.

Was speciell den deutschen Verein für städtische Angelegenheiten in Prag betrifft, dessen Legitimation zur Beschwerde vom Landesausschusse bestritten wird, so ist zu beachten, daß Vereine wie alle juridischen Personen den physischen Personen nach österreichischem Rechte allgemein soweit gleichgestellt sind, als dies ihrer Natur nach möglich ist. Auch Vereine haben das Recht der freien Meinungsäußerung, das Petitions- und Beschwerderecht, und es ist nicht einzusehen, warum sie nicht das Recht der sprachlichen Gleichberechtigung haben sollten, namentlich wenn ihre Geschäftssprache satzungsgemäß festgestellt ist, wie dies im § 37 der Satzungen des deutschen Vereines für städtische Angelegenheiten in Prag der Fall ist.

Die Beschwerdeführer bitten hienach zu erkennen, es sei durch die citirte Verfügung des Prager Stadtrathes vom 20. April 1894 ihr im Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleistetes politisches Recht der sprachlichen Gleichberechtigung verletzt worden.

In der Gegenschrift des Landesausschusses des Königreiches Böhmen wird geltend gemacht:

Die Frage betreffs der böhmischen Straßentafeln wurde bereits vor nahezu allen Behörden verhandelt, vor den Gerichten, den landesfürstlichen politischen Behörden, dem Verwaltungsgerichtshofe und den autonomen Behörden, und nun wurde sie auch vor das k. k. Reichsgericht gebracht. Der Landesausschuß erachtet die vorliegende Beschwerde als ungegründet, und zwar aus nachstehenden Erwägungen: 1. Zunächst mangelt dem deutschen Vereine für städtische Angelegenheiten in Prag die Legitimation zur Ergreifung von Rechtsmitteln wider Verfügungen der Gemeindeverwaltung, weil dieser Verein nicht Prager Steuerzahler ist und ihm daher die Gemeindegenossenschaft nicht zusteht. Diesfalls wird sich auf die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April 1894, Z. 1649, berufen.

Die vorliegende Beschwerde ist daher nur in Betreff der mitgefertigten Prager Hausbesitzer, welche Steuerträger sind, in Betracht zu ziehen. 2. Die Beschwerde dieser Steuerzahler aber ist schon aus formalen Gründen nicht zu berücksichtigen. Denn nach § 17 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, kann die Beschwerde wider Verfügungen der dort angeführten Behörden dann ergriffen werden, wenn in der betreffenden Angelegenheit das administrative Verfahren erschöpft wurde, d. i. wenn alle zuständigen administrativen Instanzen auf gesetzliche Art um Abhilfe angegangen worden sind. Dies ist aber im vorliegenden Falle nicht geschehen. Die Beschwerde ist gegen den Beschluß des Prager Stadtverordneten-Collegiums vom 18. April 1894 betreffend die Benennung der Prager Straßen gerichtet. Wider diesen Beschluß wurde von den nunmehrigen Beschwerdeführern seinerzeit eine Beschwerde an die zuständige Behörde, d. i. laut der Art. XXIII und XXIV des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, an den Landesausschuß nicht ergriffen, jener Beschluß erwuchs daher wider die Beschwerdeführer in Rechtskraft. Da sie also wider jenen Beschluß überhaupt den instanzenmäßigen Beschwerdeweg nicht angetreten haben, so liegt eine im administrativen Instanzenzuge erschöpfte Angelegenheit nicht vor, was übrigens in der vorliegend angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung vom 29. Mai 1897, Z. 34.230, constatirt erscheint. 3. Aber auch in meritorischer Richtung ist die Beschwerde unbegründet. Die Beschwerdeführer überwälzen die in Rede stehende Frage auf ein ganz anderes Feld, als jenes, wohin sie ihrem Wesen nach gehört. Hat die Prager Stadtgemeinde die Art der Straßenbezeichnung festgestellt, und hat sie angeordnet, daß jede dieser Verfügung widerstreitende öffentliche Straßenbezeichnung beseitigt werde, so ist dies eine Angelegenheit der Ortspolizei, und kann von einer Verletzung des den Staatsbürgern verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes sprachlicher Gleichberechtigung keine Rede sein, wie sich dies aus nachstehenden Beispielen ergibt: Würde ein die Ortspolizei ausübendes städtisches Organ einem Hausbesitzer verordnen, von seinem Hause eine wegen ihres Inhaltes öffentliches Aergerniß erregende Aufschrift zu entfernen, so könnte doch daraus nicht gefolgert werden, daß damit das sprachliche Recht jener Nation verletzt wurde, in deren Sprache die beanständete Aufschrift verfaßt war. Im vorliegenden Falle kann von einer Verletzung sprachlicher Rechte deshalb keine Rede sein, weil die Gemeinde, indem sie die Beseitigung der privaten Aufschriften verordnete, dies nicht etwa that, um die Hausbesitzer im privaten Gebrauche irgend einer Sprache zu beschränken, sondern deshalb, weil die privaten Aufschriften nicht mit dem übereinstimmten, was die Gemeinde in dieser Angelegenheit rechtskräftig angeordnet hat. Auch dann, wenn ein Prager Hausbesitzer an seinem Hause eine Straßenbezeichnung in böhmischer Sprache anbrächte, diese aber mit der von der Gemeinde für die betreffende Straße bestimmten Benennung nicht übereinstimmen würde, wäre die Gemeinde berechtigt, eine derartige ungehörige Bezeichnung zu untersagen, und dem betreffenden Hausbesitzer stünde es nicht zu, in dieser Untersagung eine Verletzung des ihm verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes der sprachlichen Gleichberechtigung zu erblicken. Die Beschwerde wider die den beschwerdeführenden Prager Hausbesitzern ertheilte Weisung zur Beseitigung der an ihren Häusern angebrachten, dem rechtskräftigen Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums vom 18. April 1894 nicht entsprechenden Straßenbezeichnungen, richtet sich also wider eine Verfügung der Gemeinde im Bereiche der Ortspolizei, über welche die autonomen Behörden zu entscheiden haben und nicht wider eine Frage der sprachlichen Gleichberechtigung.

An das k. k. Reichsgericht hätte die Beschwerde hinsichtlich der Berechtigung des principiellen Beschlusses des Prager Stadtverordneten-Collegiums nur dann ergriffen werden können, wenn die Beschwerdeführer seinerzeit nicht versäumt hätten, wider diesen Beschluß von den zulässigen Rechtsmitteln im Wege der autonomen Behörden Gebrauch zu machen. Schon aus diesem Grunde unterliegt der fragliche Beschluß nicht der Ueberprüfung seitens des Reichsgerichtes.

Wollte aber das k. k. Reichsgericht trotz der Rechtskraft des mehrerwähnten Beschlusses die Frage erörtern, ob durch denselben die sprachlichen Rechte der Beschwerdeführer verletzt wurden, so genügt es, Folgendes geltend zu machen: Ebenso wie jeder einzelne Staatsbürger nach Art. 19 des citirten Staatsgrundgesetzes den Schutz seiner Nationalität zu genießen hat, ebenso haben die Gemeinden als moralische Personen und öffentliche Corporationen denselben Anspruch, in Angelegenheiten, welche nach den staatlichen Einrichtungen ihrem Rechtsgebiete zugewiesen wurden, durch ihre Organe jene Sprache zu gebrauchen, welche ihnen die entsprechende scheint. Die Controle darüber, daß die zur Vertretung der Gemeinde berufenen Organe die entsprechende, den Bedürfnissen der Bevölkerung angemessene Sprache wählen, führt die Wählerschaft, welche aus ihrer Mitte die Mitglieder in die Gemeindevertretung entsendet. Demgemäß gehört die Bestimmung der Sprache, in welcher eine Gemeinde durch ihre Organe ihre Thätigkeit auszuüben beabsichtigt, dem Gebiete der Selbstverwaltung der Gemeinde an. Die Bestimmung der Namen von Gassen, Straßen, Plätzen u. dergl. ist als Angelegenheit der Ortspolizei (gemäß des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1896, Nr. 1212) eine Sache der selbständigen Willensbethätigung der Gemeinde, und ebenso wie im Privatverkehre der Wille des Einzelnen respectirt werden muß, ebenso muß in diesem Falle der Wille der Gemeinde denselben Schutz genießen. Hat also die Gemeinde Prag über die Bezeichnung der Straßen eine bestimmte Verfügung getroffen, so konnte wohl die Angelegenheit vor den autonomen Behörden angefochten werden; keineswegs aber ist der einzelne Gemeindeangehörige berechtigt, daraus, daß die Gemeinde innerhalb des Gebietes ihrer Thätigkeit ihre Rechte ausübte, eine Verletzung seiner Rechte abzuleiten.

Es wird hienach um Abweisung der Beschwerde gebeten.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde an den vorstehend erörterten Ausführungen festgehalten und seitens des Vertreters des Landesausschusses des Königreiches Böhmen überdies hervorgehoben, daß das Begehren der Beschwerde nicht auch wider die Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen gerichtet und deshalb schon aus diesem Grunde zur Berücksichtigung nicht geeignet sei.

Das k. k. Reichsgericht hat die vorliegende Beschwerde als zulässig und auch im wesentlichen als begründet erkannt.

Was zunächst die vom Landesausschusse des Königreiches Böhmen unter Verweisung auf die Bestimmung des § 17 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, erhobene Einwendung betrifft, daß die beschwerdeführende Partei unterlassen habe, die Verfügung des Prager Stadtrathes vom 20. April 1894, beziehungsweise den derselben zugrunde liegenden Beschluß des Prager Stadtverordneten-Collegiums im Instanzenzuge anzufechten und so zur Austragung im administrativen Wege zu bringen, wornach die vorliegende Beschwerde schon aus dem formalen Grunde des Abganges einer bezüglich jenes Beschlusses vom 18. April 1894 ergangenen letztinstanzlichen administrativen Entscheidung zur Verhandlung vor dem k. k. Reichsgerichte nicht geeignet sei, so erscheint diese Einwendung zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Denn die fragliche Kundmachung spricht bezüglich der Bezeichnung der Straßen, Gassen und Plätze, beziehungsweise Anbringung dieser Bezeichnungen an den Straßen nur eine allgemeine Anordnung aus, über deren Beziehung auf die Individualrechte von Einzelpersonen Zweifel obwalten konnten. Es konnte schon gegen diese allgemeine Anordnung, es mußte aber nicht schon gegen dieselbe Beschwerde geführt werden.

Es lag daher zur Anfechtung des Beschlusses vom 18. April 1894 ein zwingender Grund erst dann vor, als erkennbar wurde, daß durch denselben auch auf den Einzelnen ein Zwang ausgeübt werden soll. Diesbezüglich erscheinen also erst der Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums vom 26. August 1896, beziehungsweise die Weisung zur Beseitigung der von einzelnen Hausbesitzern an ihren Häusern angebrachten Straßentafeln maßgebend, wobei hervorgehoben wird, daß nach dem bei der Verhandlung erörterten Inhalte der diesbezüglichen Verlautbarungen, mit der Weisung zur Entfernung der angebrachten Straßentafeln auch das Verbot verbunden wurde, in Hinkunft eine Gassentafel oder eine andere Bezeichnung des Namens der Gasse anzubringen oder anbringen zu lassen.

Daß aber diesbezüglich die Anfechtung nicht rechtzeitig erfolgt wäre, wurde gar nicht eingewendet.

Durch das eben Gesagte erscheint auch die Einwendung, es sei die angefochtene Verfügung vom 18., beziehungsweise 20. April 1894 den Beschwerdeführern gegenüber unanfechtbar geworden, widerlegt.

Belangend ferner die Bestreitung der Legitimation des deutschen Vereines für städtische Angelegenheiten in Prag zur vorliegenden Beschwerde, ist auch diese auf den Umstand, daß dieser Verein nicht Steuerträger ist, gestützte Bestreitung nicht begründet, da der Art. 19 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Recht der Staatsbürger die Geltendmachung des Rechtes der sprachlichen Gleichberechtigung nicht an die Bedingung der Steuerzahlung knüpft.

Da ferner auch Vereine Träger von durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechten sein können und speciell der in Rede stehende Verein nach seinem schon aus dem Namen ersichtlichen Zwecke zur Wahrung des Rechtes der deutschen Bewohnerschaft Prags auf sprachliche Gleichberechtigung berufen erscheint, so ist die Legitimation desselben zur Erhebung der vorliegenden Beschwerden anzuerkennen.

Uebergehend zur meritorischen Seite der zu entscheidenden Frage, so muß vor allem constatirt werden, daß vom k. k. Reichsgerichte nach dem Inhalte der Beschwerde nicht zu prüfen oder zu entscheiden ist, ob die Stadtgemeinde Prag berechtigt ist, ihrerseits die Gassen, Straßen und Plätze in Prag blos in böhmischer Sprache zu bezeichnen, sowie auch Abänderungen alter Bezeichnungen, beziehungsweise Straßennamen vorzunehmen,

daß vielmehr das k. k. Reichsgericht nur darüber zu entscheiden hat, ob die einzelnen Staatsbürger (beziehungsweise Vereine und Corporationen) berechtigt sind, sich bei der Bezeichnung der Prager Gassen, Straßen und Plätze ihrer nationalen Sprache zu bedienen und ob sie in diesem Rechte von der Stadtgemeinde verletzt wurden.

Es unterliegt nun nach der Sachlage keinem Zweifel, daß es sich vorliegend um den Gebrauch der deutschen Sprache handelt. Daß die deutsche Sprache in Prag landesüblich ist, bedarf als notorisch keines Beweises, wie denn auch die Verlautbarung des nun angefochtenen Beschlusses vom 18. April 1894 nicht blos in böhmischer, sondern auch in deutscher Sprache erfolgt ist.

Es kann nun bei der klaren Bestimmung des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, den Angehörigen des deutschen Volksstammes nicht verwehrt werden, sich in der Oeffentlichkeit auch der deutschen Sprache zur Bezeichnung der Prager Straßen, Gassen und Plätze zu bedienen.

Allerdings müssen sie sich hiebei an die von der Stadtgemeinde bestimmten Namen halten und dürfen sie nicht etwa auf durch Namensänderungen außer Gebrauch gesetzte alte Straßennamen zurückgreifen, aber an dem Gebrauche der deutschen Sprache bei ortsüblichen Straßenbezeichnungen — insoweit dies möglich ist — dürfen sie von der Prager Stadtgemeinde nicht gehindert werden, zumal die diesfällige Anschauung der Stadtvertretung, daß alle Straßennamen Eigennamen und als solche unübersetzbar sind, eine gewiß unrichtige ist.

Es kann zugegeben werden, daß einzelne dieser Bezeichnungen (z. B. Boršov) unübersetzbar sind; gewiß aber sind nicht blos die in die einzelnen Namen aufgenommenen Bezeichnungen: ulice, třida, náměsti u. dergl. keine Eigennamen und in jede Sprache übersetzbar, sondern es lassen auch solche Bezeichnungen eine jedes Mißverständniß ausschließende, sprachlich richtige Uebersetzung zu, welche Eigenschaften oder Personennamen u. dergl. enthalten, als dlouhá třida, Karlovo náměsti u. dergl.

Es darf daher der deutschen Bewohnerschaft das verfassungsmäßig gewährleistete Recht des Gebrauches der deutschen Sprache in der Oeffentlichkeit auch bezüglich der Prager Straßennamen nicht geschmälert und ihr daher nicht verwehrt werden, sich zur Bezeichnung der Prager Häuser in der Oeffentlichkeit überall dort, wo sie es in ihrem Interesse geboten erachtet, also in Eingaben an Behörden jeder Art, auf Firmentafeln, zur näheren Bezeichnung des eigenen Hauses u. dergl. deutscher Straßennamen zu bedienen.

Dagegen vermag in dem Verbote der Anbringung von Straßentafeln im eigentlichen — technischen — Sinne, beziehungsweise der Weisung zur Entfernung der von Privaten angebrachten Straßentafeln eine Verletzung des im citirten Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 gewährleisteten politischen Rechtes sprachlicher Gleichberechtigung nicht erkannt werden, weil die Anbringung von Straßentafeln in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde bei Ausübung der Straßenpolizei fällt, die Prager Stadtgemeinde daher vollkommen berechtigt war, im Abs. 6, Al. 3 des Beschlusses vom 20., respective 18. April 1894 auszusprechen, daß die Bezeichnung der Gassen u. s. w. mittelst Straßentafeln ausschließlich von der Gemeinde selbst durchgeführt werden wird.

Hienach ist dem gestellten Begehren nur mit der aus dem Enunciate ersichtlichen Einschränkung stattzugeben, wobei schließlich bemerkt wird, daß es der speciellen Anfechtung auch der Entscheidung des königl. böhmischen Landesausschusses nicht bedurfte, sobald der durch dieselbe aufrecht erhaltene Beschluß in Beschwerde gezogen wurde.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 10. Jänner 1898, Z. 427 ex 1897.)

Die Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, findet nur auf jene Staatsdiener Anwendung, welche ihr Amt in der betreffenden Gemeinde infolge Ernennung oder Versetzung während der Wirksamkeit dieses Gesetzes neu antreten.

Der am 20. November 1896 zum k. k. Briefträger in J. in definitiver Eigenschaft ernannte B. S. aus P. beanspruchte auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, das Heimatsrecht in J. als seinem Amtssitze. Ueber dieses Ansuchen entschied die k. k. Bezirkshauptmannschaft in L. im Einvernehmen mit dem Stadtmagistrate J. mit Erkenntniß vom 4. Mai 1897, Z. 4182, daß die bezogene Gesetzesbestimmung sich nur auf solche Staatsdiener beziehe, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Amt neu antreten und nicht auch auf diejenigen, welche eine der in dem bezogenen Paragraphen erwähnten Stellungen bereits früher angetreten hatten. Dabei wurde auch auf § 49 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, hingewiesen, nach welchem Heimatrechte, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses letzteren Gesetzes bereits erworben waren, solange in Kraft bleiben, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen. B. S. sei demnach auch gegenwärtig noch in P. zuständig.

Die k. k. Statthalterei in J. schloß sich dieser Ansicht nicht an und erkannte mit Erlaß vom 4. August 1897, Z. 26.182, daß S. in J. heimatberechtigt sei, weil das Gesetz die Rechtsfolge der Erlangung des Heimatrechtes an den thatsächlichen Antritt eines Staatsdienstes,

gleichviel ob dieser Antritt vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. December 1896 oder erst nachher stattgefunden hat, knüpft und weil die in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Ansicht, daß ein definitiv angestellter Staatsdiener auf Grund des bezogenen Gesetzes das Heimatrecht in einer Gemeinde nur dann erwerbe, wenn derselbe infolge Ernennung oder Versetzung während der Wirksamkeit des citirten Gesetzes den Dienst in der betreffenden Gemeinde antritt, weder in dem Wortlaute, noch in dem Geiste des Gesetzes begründet ist.

Mit dem Erlasse vom 1. October 1897, Z. 29.924, fand das k. k. Ministerium des Innern die Statthalterei-Entscheidung zu beheben und die Entscheidung I. Instanz wieder in Kraft zu setzen, und zwar in der Erwägung, daß die gedachte Gesetzesbestimmung, welche von den früher geltenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Normen enthält, das Verhältniß in Bezug auf die Erwerbung des Heimatrechtes der bezeichneten Personen lediglich pro futuro regelt und schon nach dem allgemeinen Grundsatze, daß Gesetze nicht zurückwirken, im gegebenen Falle aber auch im Sinne der Bestimmungen des § 49 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 das Heimatrecht der bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. December 1896 Angestellten in keiner Weise berühren kann.*) Z.

Notiz.

(Behandlung Strafunmündiger und verwahrloster Jugendlicher.) Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. Februar 1898, Z. 2003, über die Behandlung Strafunmündiger und verwahrloster Jugendlicher im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Durchführung nachstehender Grundsätze angeordnet:

1. Liegt gegen einen Strafunmündigen der Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung vor, welche nur nach § 273 St. G. zu ahnden ist, so hat die Sicherheitsbehörde ohne vorherige Anzeige an das Gericht sofort in eigenem Wirkungskreise vorzugehen. Eine vorherige Abtretung an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hat nur zu erfolgen, wenn ein Zweifel über eine allenfalls verbrecherische Qualification der That auftauchen kann. Zweifel über das Alter des Unmündigen sind von der Sicherheitsbehörde selbst klarzustellen.

2. Wenn auch in Fällen des § 273 St. G. der Sicherheitsbehörde die Verfügung der Abgabe in eine Besserungsanstalt unter den im zweiten Absatze des § 8 Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, aufgeführten Bedingungen zusteht, so empfiehlt es sich doch aus sachlichen Gründen, in der Regel vorher nach Analogie des § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, sich mit der Pflegschaftsbehörde ins Einvernehmen zu setzen.

Personalien.

Se. Majestät haben den Geh. Rath Eustachius Fürsten Sanguszko vom Amte des Statthalters in Galizien enthoben und demselben die allerhöchste Anerkennung bekannt geben lassen.

Se. Majestät haben den Gutsbesitzer und Universitäts-Professor Dr. Leo Grafen Pininski unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung der Würde eines Geh. Rathes zum Statthalter in Galizien ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofrathe des Obersten Rechnungshofes Anton Gröger anläßlich dessen Pensionirung taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Ceremoniell-Director Heinrich Ritter Loebenstein v. Aigenhorst, sowie den Regierungsrath und Kanzleidirector der General-Intendanz der Hoftheater Dr. Eduard Wlassak zu Hofräthen, ferner den Hoffecretär Max Ritter Imhof v. Geißlinghof zum Regierungsrathe und den Hofconcipisten I. Classe Dr. Gustav Breitenfeld zum Hoffecretär im Obersthofmeisteramte, dann den Hofwirthschaftsrath Fz. Edlen v. Worlitzky zum Hofwirthschafts-Director ernannt.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Ackerbauministerium Alfons Freiherrn Weiß v. Starkenfels taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Dr. Joh. Majoni in Innsbruck den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei und dem Bezirkshauptmanne Matthäus Daum in Imst das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

*) Die in obiger Ministerial-Entscheidung zum Ausdrucke gelangte Rechtsanschauung scheint nicht im Einklange mit den Intentionen des Reichsrathes bei Schaffung der Heimatgesetz-Novelle zu stehen. Anläßlich der Berathung des § 10 dieser Novelle im Abgeordnetenhause des Reichsrathes wies nämlich ein Abgeordneter aus der Wählercurie der Städte und Märkte darauf hin, daß durch diese Bestimmung die Städte und Märkte bedeutend belastet würden, weil mit diesem Gesetze vom ersten Tage seiner Wirksamkeit an alle in den Städten und Märkten bei den Aemtern angestellten Diener, welche bisher größtentheils in den Gemeinden des flachen Landes zuständig waren, daselbst heimatberechtigt werden. Der Referent des Ausschusses trat dieser Ansicht nicht entgegen, führte aber aus, daß die Verhältnisse der Diener es geradezu erfordern, daß eine Aenderung des bisher geltenden Gesetzes zu ihren Gunsten stattfinde. (Stenogr. Sitzungsprotokoll des Abgeordnetenhauses.)

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerial-Secretärs bekleideten, im Ministerium des Aeußern in Verwendung stehenden J. Dr. Konrad Ritter v. Zdekauer anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthalterei-Secretär Josef Grioni und dem Bezirks-Obercommissär der Statthalterei in Zara Leop. Golf den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkssecretär Karl Hlava in Brünn das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Erste Obersthofmeister hat die Wirthschafts-Adjuncten Karl Prileszky v. Priles de eadem et de genere Divék zu Hofwirthschafts-Secretären und den Hofcommissär II. Classe Josef Renglovics zum Hofwirthschafts-Official ernannt.

Der Erste Obersthofmeister hat die Rechnungsräthe Fdch. Ritter Peithner v. Lichtenfels, Karl Knaipp und Gustav Vetter zu Oberrechnungsräthen, den Rechnungsrevidenten Andreas Neidhardt zum Rechnungsrathe und den Rechnungsassistenten Ewald Eisenmenger zum Rechnungs-Official ernannt.

Der Erste Obersthofmeister hat die Hofconcipisten II. Classe Aladár Szegedy-Maszák de Pest und Eduard Freiherrn v. Päumann zu Hofconcipisten I. Classe, den Hofceremoniell-Concipisten II. Classe Wilh. Nepallek zum Hofceremoniell-Concipisten I. Classe und den Hofwirthschafts-Assistenten Dr. Eugen Kromar zu Hofconcepts-Adjuncten im Obersthofmeisteramte ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Fdch. Georg Bartlett zum k. u. k. Consularagenten in Dartmouth genehmigt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Officiale Wilh. Krombholz u. Joh. Bittner zu Hilfsämterdirections-Adjuncten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Josef Ellescases zum Rechnungsrathe der Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuereinnehmer Emanuel Hoffmann und Richard Rossipaul zu Hauptsteuereinnehmern der Finanz-Landesdirection in Troppau ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Karl Ritter Moser von Moosbruch zum Oberrechnungsrathe und den Hauptcassier der Staatsschuldencasse Paul Welzl v. Wellenheim zum Rechnungsrathe im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat die Kanzleiofficiale Adalbert Kautsky, Anton Winkler und Jacob Marx zu Hilfsämter-Directionsadjuncten im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Commissär der Generaldirection der Tabakregie Dr. Erwin Preiß zum Secretär ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Leopold Rotter zum Rechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Kanzlisten der Forst- und Domänendirection in Gmunden Josef Kehrer zum Kanzleiofficial extra statum ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forst- und Domänenverwalter Matthäus Oeh in Idria zum Forstmeister ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Ministerialconcipisten Rudolf Doré zum Ministerial-Vicesecretär ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Bezirkscommissäre Dr. Rudolf Miltner und Dr. Stanisl. Ritter v. Baldwin-Ramult, dann den Administrations-Adjuncten der Staats- und Fondsgüterverwaltung in Wien Dr. Angelo Ritter v. Rinaldini zum Ministerialconcipisten im Ackerbauministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forst-Inspectionscommissär Franz Donner zum Oberforstcommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstpraktikanten Stefan Ritter v. Krokowski zum Forstinspections-Adjuncten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspections-Commissär Karl Schwabe zum Oberforst-Commissär ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Praktikanten an der k. k. Universitätsbibliothek in Krakau Dr. Felix Koneczny zum Amanuensis daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien die Scriptoren Dr. Albert Geßmann und Dr. Fz. Simonič zu Custoden, den Amanuensis Dr. Josef Donabaum zum Scriptor und den Praktikanten Dr. Michael Holzmann zum Amanuensis ernannt.

Erledigungen.

1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der Direction der Staatsschuld in Wien bis 15. Mai. (Amtsblatt Nr. 72.)

Provisorische ärztl. Inspectorsstelle bei der n. ö. Landesfindelanstalt mit der IX. Rangsclasse, einem Jahresgehalte von 1600 fl., Quinquennalzulagen und 500 fl. Quartiergeld bis Ende Mai. (Amtsblatt Nr. 72.)

2 Rechnungsrevidentenstellen der IX. Rangsclasse, event. Rechnungsofficialsstellen in der X. und Rechnungsassistentenstellen in der XI. Rangsclasse bei der galizischen Statthalterei bis 15. April. (Amtsblatt Nr. 72.)

Stadtrath-Commissärsstelle mit 1400 fl. Jahresgehalt und fünf Quinquennalzulagen à 150 fl. beim Stadtrathe in Marburg bis Ende Mai. (Amtsblatt Nr. 75.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 27 und 28 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.